

Belehrung durch den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz

Die umseitig aufgeführten Mitarbeiter/innen wurden heute gemäß § 43 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz darüber **belehrt**, dass sie im Falle

1. einer **Erkrankung bzw. eines Verdachtes einer Erkrankung** an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E,
2. einer Erkrankung an **infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können
oder
3. des **Ausscheidens der Krankheitserreger** Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen

nicht tätig sein oder beschäftigt werden dürfen.

Dieses Beschäftigungsverbot gilt für Tätigkeiten:

- a. zum **Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen** der in § 42 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz genannten **Lebensmittel** (Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus, Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen)
und
- b. in **Küchen** von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung.

Ebenso wurden die Mitarbeiter/innen über ihre **Verpflichtung** nach § 43 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz belehrt, ihren **Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten unverzüglich** darüber zu **informieren**, wenn eine der oben genannten **Erkrankungen oder der Verdacht** auf eine dieser Erkrankungen **besteht**.

Der Verdacht auf das Vorliegen einer der oben genannten Erkrankungen besteht bei

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **hohem Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung.
- **Gelbfärbung** der Haut und der Augäpfel.
- **Wunden** oder offenen Stellen von **Hauterkrankungen**, die infiziert sein können, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Die Mitarbeiter/innen haben sich bei einem oder mehreren der genannten Krankheitszeichen **ärztlich untersuchen zu lassen** und dem Arzt/der Ärztin **mitzuteilen, dass sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten**.

Dies gilt auch, wenn einer der Familienangehörigen solche Symptome aufweist. Der Arbeitgeber behält sich vor, bei gegebener Veranlassung sich die Hinderungsgründe der/des Mitarbeiter(in) durch ein ärztliches Attest belegen zu lassen.

Die Mitarbeiter/innen haben ihre Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Ort, Datum

Unterschrift des Belehrenden